

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**Allgemeiner Teil
(NBS-AT)**

der

KTG GmbH

Instandhaltung von Schienenfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Zweck und Geltungsbereich**
- 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**
- 3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**
- 4. Nutzungsentgelt**
- 5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**
- 6. Haftung**
- 7. Gefahren für die Umwelt**

Verzeichnis der Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
HPfIG	Haftpflichtgesetz
INV	Infrastruktur-Nutzungsvertrag
KTG	KTG GmbH
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
z.B.	zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

In den NBS werden Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahren für die Nutzung der Serviceeinrichtung (Lokwerkstatt) der KTG geregelt.

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zur Serviceeinrichtung und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen der KTG GmbH.

Zugangsberechtigt können sein:

- Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Fahrzeughalter
- Instandhaltungsdienstleister
- Fahrzeughersteller

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtung ist die Beauftragung (Bestellung) des Zugangsberechtigten (Kunden).

Die von KTG zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.ktg-railservice.de

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- Orts- und Streckenkenntnis z.B. SbV Lokwerkstatt oder SbV Duisport-Rail (https://www.duisport.de/wp-content/uploads/2018/07/sbv_der_duisport_2017.pdf)
- Arbeitsschutzunterweisung vor erstmaliger Arbeitsaufnahme durch KTG
- Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der für die Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung entsprechen. Die Ausrüstung der Fahrzeuge muss mit den in den SbV beschriebenen technischen und betrieblichen Standards, sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

Die Nutzung dieser Serviceeinrichtung beschränkt sich auf die vereinbarte Leistung zwischen dem Zugangsberechtigten und dem Bereich „Lokwerkstatt“.

Für die Benutzung der Serviceeinrichtung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der NBS (NBS-BT) enthaltenen Vorschriften der KTG.

Liegen Anfragen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor oder steht eine Anfrage mit bereits zugewiesener Kapazität in Konflikt, geht die KTG im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22.

November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen Art. 10 mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung entsprechend vor. Kann keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, entscheidet KTG nach der Reihenfolge des Auftragseingangs („first come, first served“).

Für Kunden deren Anfragen nach Anwendung des „first come, first served“-Prinzips nicht entsprochen werden kann, wird die Möglichkeit des Zugangs zu einer anderen Serviceeinrichtung geprüft.

4 Nutzungsentgelt

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen, sowie Umsatzsteuer und Zahlungsziele sind die Entgeltgrundsätze der KTG (NBS-BT).

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die jeweils andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Situationen.

6 Haftung

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-AT/NBS-BT keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Für Schäden durch Vandalismus oder Graffiti, die sich an Fahrzeugen des Zugangsberechtigten auf der Infrastruktur der KTG ereignen und durch Dritte verursacht wurden, übernimmt KTG keine Haftung.

7 Gefahren für die Umwelt

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu umweltgefährdenden Immissionen hat der Zugangsberechtigte dies unverzüglich zu melden.

Die Kosten für die Beseitigung der Umweltschäden trägt der Verursacher.